

**Statuten des Vereins:
Kleingartenverein „Am Wolfersberg“**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses des Inhaltes wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Am Wolfersberg“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.4. Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im LANDESVERBAND der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im ZENTRALVERBAND der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, erstrebt die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen, insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins befinden.

- 2.1. Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
 - 2.1.1. der Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des §1 Abs. 1 des Bundes-Kleingartengesetzes (KIGG) BGBl. 1959/6 in jeweils geltender Fassung, d.h., insbesondere unter Ausschluss erwerbsmäßiger Nutzung;
 - 2.1.2. die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Generalpächter oder dem Grundeigentümer der Anlage, insofern der Verein nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
 - 2.1.3. die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung, insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
 - 2.1.4. die Vermittlung und Verbreitung der vom ZENTRALVERBAND der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der Österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
 - 2.1.5. die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfssachen für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, Kleintierzucht und Imkerei zwecks Abgabe an die Mitglieder;
 - 2.1.6. die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LANDESVERBAND oder den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner.
 - 2.1.7. die Vermittlung preiswerter und spartengerechter Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Kollektivversicherung des LANDESVERBANDES;
 - 2.1.8. die Schaffung, Erhaltung und Verwaltung einer zeitgemäßen und entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Gemeinschaftsflächen sowie deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u. a. m., dies auch in Hinblick auf eine allfällige höherwertige Flächenwidmung und Bebauungsmöglichkeit;
 - 2.1.9. die Errichtung und Erhaltung eines eigenen Vereinsheimes, eines Lehr- und Versuchsgartens, eines Kinderspielplatzes sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen vor allem die in Pkt. 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

3.3.1. Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner;

Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG.

3.3.2. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;

3.3.3. Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen;

(Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.)

3.3.4. Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstiger Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.1.8 und 2.1.9).

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

4.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete dauernde Nutzungsrechte erlangt hat.

Juristische Personen können nur als Parzelleneigentümer oder Liegenschaftsmiteigentümer ordentliche Vereinsmitglieder werden.

4.2. Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

4.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpachtrechte oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
Die Beitragsgebühr für den Ehepartner oder Lebensgefährten ist in diesem Fall in voller Höhe fällig.
- 5.3. Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 5.4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entbunden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft;
- Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
- freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung);
- Ausschluss des Mitglieds;
- Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten;
- Auflösung des Vereines.

- 6.1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 6.2. Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzelpachtrecht oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt. (§ 15 KIGG).
- 6.3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens) schriftlich erklärt werden. Ab dem Zeitpunkt der Austrittserklärung ist das austretende Mitglied in der Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedsplikten und wegen unehrenhaften Verhaltens, aber auch aus den nachstehend angeführten sonstigen Gründen verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 6.5. Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genutzten Kleingarten - aus welchem Grund auch immer - aufgelöst werden (z.B. Kündigung nach § 12 KIGG). Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.6. Sonstige Ausschlussgründe:

Wenn

- 6.6.1. der Besitzer der Kleingartenparzelle mit der Zahlung der Unterpacht, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages, nach den Satzungen oder Generalversammlungsbeschlüssen des Kleingärtnervereines oder des Verbandes der Kleingärtnervereine verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt (die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge oder Umlagen bleibt davon unberührt).
- 6.6.2. der Besitzer durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Satzungen oder Gartenordnung verstößt.
- 6.6.3. der Besitzer sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtnervereines oder des Verbandes der Kleingärtner einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind.
- 6.6.4. der Besitzer den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des KIGG verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abstellt.
- 6.6.5. der Besitzer den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung - sei es gärtnerisch oder anderweitig erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder 3 des KIGG verstößt (diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegatte keinen weiteren Kleingarten pachten darf; dies gilt auch für Eigentümer - Eigengründe - eines Kleingartens). Dem Einzel- oder Unterpächter ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
- 6.6.6. In den Fällen Pkt. 6.6.2 und 6.6.3 steht dem Verhalten des Besitzers das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
- 6.6.7. als Ausschlussgrund nach Pkt. 6.6.2 und 6.6.3 kann ein Verhalten des Besitzers oder der im Pkt. 6.6.6 genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist.

Hinweis: Nach den mit dem Grundeigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpacht- bzw. Unterpachtverträgen liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Pachtverträge auch dann vor, wenn der Einzelpächter bzw. Unterpächter oder, falls Ehegatten oder Lebensgefährten Einzelpächter oder Unterpächter sind, beide Einzelpächter bzw. Unterpächter aus dem Verein austreten oder vom Verein in Übereinstimmung mit dessen Satzungen ausgeschlossen werden.

Ist das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Parzelleneigentümer, dann sind dessen zukünftigen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und der Kleingärtnergemeinschaft in der Kleingartenanlage des Vereins, durch eine eigens dafür zwischen dem ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und dem vom Austritt / Ausschluss betroffenen Parzelleneigentümer abzuschließende Vereinbarung geregelt.

- 6.7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus einem der in Pkt. 6.4 genannten Gründe auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen gegen Kostenersatz ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen vom Vorstand getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. (Die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen besonderer Vereinbarung zwischen diesen und dem Vorstand.) Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich, falls das Mitglied nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Eigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpachtvertrag / Unterpachtvertrag und in allen Fällen unter Beachtung der in der Gartenordnung enthaltenen Regelungen.
- 7.2. In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes (siehe Pkt. 9.6).

Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder. Juristischen Personen steht kein passives Wahlrecht zu.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, des LANDESVERBANDES und des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner und die Beschlüsse der Vereinsorgane - insbesondere jene der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung),- einzuhalten.
- 7.4. Die von diesen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den LANDESVERBAND, an den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Aufnahmegerühren) und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
- 7.5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereins und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege Ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtner, z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung mitzutragen und nach Kräften zu unterstützen.
- 7.6. Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitglieds stehenden Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann der Vorstand, die Zustimmung des Eigentümers bzw. Generalpächters vorausgesetzt, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten.

Hinweis: Wenn ein Einzel- und Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestellungsgemäß (§ 1 Abs. 1 KIGG) verwendet, setzt er einen Kündigungsgrund nach § 12 Abs. 2 lit. d. KIGG!
- 7.7. Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche - im Falle der Flächenverringerung gegen angemessene Entschädigung - zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
- 7.8. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten durch Organe des Vorstandes oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr im Verzug jederzeit. Der Vorstand ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen anderer Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen. Das Öffnen oder Betreten der auf den Gemeinschaftsflächen gelegenen Wasserschächte ist ausschließlich Vereinfunktionären oder vom Vorstand beauftragten Personen gestattet.

Der Übergang der Verantwortungsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Hauswasserleitung ist die Parzellengrenze.
- 7.9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanziert und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen auch mit persönlichen Arbeitsleistungen beizutragen. Beteilt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht und stellt es auch keine geeignete Ersatzarbeitskraft, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitsersatz in Geld zu leisten.
- 7.10. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes zu verändern. Dies trifft beispielsweise auch für die Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die keinesfalls geöffnet oder sogar mit Toren versehen werden darf, um individuell Ausgänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (etwa zum öffentlichen Gut) zu schaffen. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
- 7.11. Änderung von Namen oder Anschrift des Mitgliedes sind umgehend dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Die Vereinsorgane sind:
 - die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
 - die Vereinsleitung (der Vorstand),
 - der Ausschuss,
 - die Rechnungsprüfer (Kontrolle) und
 - das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)
- 8.2. Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Bauschäden, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.
- 8.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane (mit Ausnahme des Schiedsgerichtes) werden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder des Vorstandes gelten Sonderbestimmungen (siehe Pkt. 11.9).
- 8.4. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.
(Hinweis auf § 7 VerG: Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies der Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, soweit sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.)

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens 30. November stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu vom Vorstand oder von der Kontrolle oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG) schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die vom Mitglied dem Vorstand zuletzt angegebenen Adressen einzuladen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an der in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des Vereins üblichen Stelle (z.B. Anschlagtafeln im Bereich des Vereinshauses oder der Haupteingänge zur Anlage) anzuschlagen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht vom Vorstand zu verantworten sind (z.B. nicht bekannt gegebene Adressänderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt, Probleme bei der Postzustellung u.a.m.). Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.4. Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagungsordnungspunkte oder Anträge zur Generalversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Kontrolle.
Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand. Von der Kontrolle verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
Der Wortlaut der Anträge an die Generalversammlung muss vor dem Termin der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Über den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise dieser Bekanntmachung entscheidet die Vereinsleitung und gibt dies den Mitgliedern im Einladungsschreiben zur Generalversammlung bekannt. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.5. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder; förmende Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.6. In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten!) der Vereinsmitglieder eine Stimme zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (z.B. Mitelgentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied

unwiderlegbar das oder die abwesenden Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmabgabe durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt (vgl. § 7. Abs. 2). Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zu geben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

- 9.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert, der Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND der Kleingärtner erklärt, oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem LANDESVERBAND der Kleingärtner“ kann überwiegend nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen LANDESVERBANDS nach sinngemäßer Maßgabe des Pkt. 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Von der Vereinsleitung eingeladene Vertreter des LANDESVERBANDES, des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.10. Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangehenden Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient.

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Funktion im Wahlausschuss darf nur von ordentlichen Mitgliedern oder deren Lebenspartnern ausgeübt werden.

Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung schon vorher aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten. Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist (§ 9. Abs. 7). Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimengleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Erfolgt die Wahl durch Handerheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.

Die zur Wahl Vorgesagten sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.

Variante Listenwahl: Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen. Eine Listenwahl ist aber jedenfalls nur dann zulässig, wenn der Generalversammlung zumindest zwei wenigstens teilweise verschiedene Wahllisten zur Abstimmung vorgeslagen werden.

In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden WahlwerberInnen namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei Wahl mittels Stimmzettels hat der Stimmzettel den Wahlstellenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlags, z.B.: Kandidatenstreichungen, machen den Wahlzettel zur Gänze ungültig. Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

- 9.11. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Vorstandes zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes o. ä. bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und dem Sprecher der Kontrolle zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind vom Vorstand und von der Kontrolle aufzubewahren und vom Vorstand der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom der Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.2. die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- 10.3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle, die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung (Pkt. 11.3), die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses sowie die albfällige Enthebung aller dieser Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 10.4. die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind, allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;
- 10.5. die Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder auf Antrag des Vereinsvorstandes;
- 10.6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufender Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.7. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder oder der Kontrolle;
- 10.8. die Ernennung und Aberkennung von Förder- und Ehrenmitgliedschaften;
- 10.9. die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus dem LANDESVERBAND der Kleingärtner; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.10. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- 10.11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung oder der Kontrolle abschließt.
- 10.12. die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren ist.

11. Die Vereinsleitung (Vorstand)

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem ersten und allenfalls einem zweiten Obmann, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter sowie allenfalls einem zweiten Stellvertreter.
- 11.2. Die Funktion in der Vereinsleitung darf nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
- 11.3. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooperierte Mitglied aus dem Vorstand aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Koopierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Kontrolle berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Kontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den LANDESVERBAND der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem ZENTRALVERBAND der Kleingärtner davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 Abs 1 VerG).
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl des neuen Vorstandes wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds des Vorstandes erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 11.3.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages (Vorausschau) und des Rechnungsabschlusses (§ 21 VerG) sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträge und Umlagen, einschließlich der Weiterverrechnung des für sämtliche Pachtflächen (Gartenflächen, Wegflächen, Parkflächen und Gemeinschaftsflächen aller Art einschließlich Vereinsparzelle) an den Generalpächter bzw. Grundeigentümer abzuführenden Unterpacht- bzw. Einzelpachtzinses im Sinne des KIGG.
- 12.2. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung.
- 12.3. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.6. Die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.7. Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.
- 12.8. Die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage.
- 12.9. Versuche der Streitschlichtung zwischen Mitgliedern (siehe Pkt. 16)
- 12.10. Die Bestellung der Fachberater

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Verein wird nach Außen vom Obmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vereinsleitung vertreten. Diese Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar (§6 Abs. 3 VerG).
- 13.2. Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt, dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen sind, solche in allen anderen Angelegenheiten vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer.
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vereinsleitung und im Ausschuss.
- 13.5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und im Ausschuss.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Ausschuss

- 14.1. Der Ausschuss besteht als Beratungsorgan der Vereinsleitung aus den Mitgliedern der Vereinsleitung, aus den Fachberatern und den Gruppensprechern. Er wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Er kann auch gemeinsam mit den Sitzungen der Vereinsleitung tagen. Sitzungen des Ausschusses haben mindestens einmal in jedem Quartal stattzufinden.
- 14.2. Die Funktion im Ausschuss darf nur von ordentlichen Mitgliedern oder deren Partner (Ehegatten, Lebensgefährten) ausgeübt werden.

15. Rechnungsprüfer (Kontrolle)

- 15.1. Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses nicht auch zu Mitgliedern der Kontrolle bestellt werden.
Die Funktion in der Kontrolle darf nur von ordentlichen Mitgliedern oder deren Partner (Ehegatten, Lebensgefährte) ausgeübt werden.
- 15.2. Ehegatten (Lebensgefährten), Verwandte in gerader Linie einschließlich Wahleltern und Wahlkinder und Geschwister können nicht für dieselbe Funktionsperiode nebeneinander zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern bestellt werden. Mitglieder der Kontrolle dürfen in keinem direkten Verwandtschaftsverhältnis mit dem Obmann oder dessen Stellvertretern stehen.
- 15.3. Die Kontrolle trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des zu Beginn der Funktionsperiode zu wählenden Sprechers den Ausschlag.
- 15.4. Der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle (Kontrolle der Leitung des Vereines auf Gesetzes- und Statutenkonformität), die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrolle hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.5. Die Kontrolle hat an sie herangetragenen Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an den Vorstand oder die Generalversammlung weiterzuleiten.
- 15.6. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle Mitglieder der Kontrolle einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missstände aufzuzeigen.
- 15.7. Die Kontrolle hat das Recht, vom Vorstand jederzeitige Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstige Geschäftsunterlagen zu erhalten.
- 15.8. Unterlässt es der Vorstand die von der Kontrolle gerügten Missstände abzustellen, dann hat die Kontrolle den Vereinsobmann unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat. Kommt der Obmann dieser Aufforderung nicht nach, dann ist die Kontrolle selbst berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 15.9. In der Generalversammlung erstattet der Sprecher der Kontrolle Bericht über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit. Ihm obliegt es, für die Kontrolle in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- 15.10. Dem Rechnungsprüfer obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten – jedoch spätestens bis zur Generalversammlung – zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, darin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Geburungsängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen sind und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, besonders einzugehen ist (§ 21 VerG).
- 15.11. Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand zu berichten. Stellt ein Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so hat er vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Er kann auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 15.12. Für die Kontrolle gelten die Bestimmungen des Pkt. 11.8 und 11.9 sinngemäß.

16. Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesagten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 16.4. Es steht den Mitgliedern frei, untereinander bestehende Streitigkeiten, die mit ihrer Stellung als Kleingärtner in Zusammenhang stehen, mit dem Ersuchen um Schlichtung an die Vereinsleitung heranzutragen. Die Vereinsleitung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Es steht ihr aber keine Entscheidungsbefugnis zu.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind (vgl. Pkt. 9.8)
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt, sonst für soziale Zwecke verwendet werden.
- 17.3. An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung vorhandenes Vereinsvermögen nur soweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt (§ 30 Abs 2 VerG).